

demselben niemals zu rollen oder zu schleifen, sondern jederzeit zu tragen. Im Pulverhausgrundstück oder Pulverhaus selbst verstreutes Pulver ist sogleich zusammenzufahren und mit den Händen aufzunehmen. Beim Einbringen oder Entnehmen von Pulver gebrauchte Decken sind nach gemachtem Gebrauche sogleich außerhalb des Pulverhausgrundstücks und wozumöglich windabwärts von demselben abzustäuben. Etwaigen besonderen Weisungen des §. 2 erwähnten Polizeiofficianten ist unweigerlich nachzugeben. §. 6. Quantitäten von Pulver unter 10 Pfund sind in gut schließenden blechernen Büchsen oder in hölzernen, festschließenden Kisten und Tonnen, die nur mit hölzernen, kupfernen, messingenen oder verzinneten Nägeln zugeschlagen sein dürfen, Quantitäten von Pulver über 10 Pfund in guten, vollkommen dichten Tonnen verpackt in das Pulverhaus einzubringen, Quantitäten von Schießbaumwolle überhaupt aber in fester Verpackung und in mit Staniol verwahrten Holzkisten. §. 7. Die Faßtage muß mit dem Namen des Eigenthümers der einzubringenden Stoffe versehen sein. §. 8. Rücksichtlich des Transportes von Pulver in Quantitäten von mehr als 10 Pfund nach und aus dem Pulverthurme sind die jeweilig geltenden betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze, z. B. also namentlich die der Verordnung vom 16. März 1856 resp. der Verordnung vom 24. April 1857, zu beobachten. §. 9. Uebertretung der einen oder anderen Bestimmungen dieses Regulativs wird mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und trifft diese den sowohl, der zum Einbringen von Stoffen in das Pulverhaus und zur Entnahme derselben aus ihm beauftragt ist, als den Auftraggeber selbst. §. 10. Für fortdauernde Benutzung des Pulverhauses ist ein Zins von jährlich 20 Neugroschen, für Benutzung desselben auf Zeit ein vom Stadtrath zu bestimmendes angemessenes Nequivalent zur Stadtkasse zu entrichten. Bef. v. 1. Octbr. 1864.

d. Baupolizeiliches.

58. Der Rath hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß §. 49 der Bauordnung für die Stadt Chemnitz vom 24. Mai 1836, die Eßenschieber betreffend, für die Zukunft außer Kraft gesetzt worden ist. Demgemäß wird das Anbringen eiserner Eßenschieber in der bisherigen Weise fernerhin nicht mehr erfordert, sondern es ist an dessen Stelle folgenden Vorschriften in §. 50 der Baupolizeiordnung für Städte vom 6. Juli 1863 nachzugehen: 1. Die gewöhnlichen Schornsteine sind an ihrer Einmündung (ihrem Fuße) mit eisernen Klappen oder dergleichen Schiebern zu dem Zwecke zu versehen, um mittelst dieses Verschlusses und gleichzeitiger Absperrung aller übrigen Luftzugänge von Stuben- und sonstigen Feuerungen jeden entstehenden Eßensbrand schnell und sicher zu dämpfen. 2. Schieber, zu gleichem Zwecke im Dachraume angebracht, dürfen den Schornstein nicht vollständig verschließen, sondern müssen jederzeit ohngefähr $\frac{1}{8}$ des lichten Querschnitts offen lassen. 3. Die Schieberöffnungen müssen stets feuersicher verwahrt werden. Bef. v. 30. Septbr. 1865.

59. Nach den Verordnungen vom 3. September 1849 und 25. Juni 1851, „die Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend“, ist zu Aufstellung, In-

gangsetzung, Translocation, Umbau oder wesentlicher Veränderung eines Dampfkessels, worunter alle und jede Apparate zu verstehen sind, in denen sich Dämpfe entwickeln oder entwickeln können, deren Spannung diejenige der Atmosphäre übersteigt, die vorgängige Genehmigung der Baupolizeibehörde nothwendig. Für Zuwiderhandlungen ist in §. 13 erstgenannter Verordnung eine Strafe von Ein Hundert Thalern angedroht. Vorgekommene Strassfälle sind Veranlassung gewesen, oben erwähnte gesetzliche Bestimmung in Erinnerung zu bringen. Bef. v. 24. Octbr. 1861.

60. Nach §. 16 der Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Dachreparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Regen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen, außerdem aber noch zur Warnung der Vorübergehenden Latten oder Stangen an die Häuser anzulehnen. Für Beachtung dieser Vorschrift sind sowohl der Hausbesitzer als auch der Dachdecker verantwortlich. Bef. v. 30. Juni 1860.

61. Wenn an Gebäuden, an welchen sich Straßenlaternen befinden, Bauten vorgenommen werden sollen, so ist zuvor auf der Polizeiwache besondere Meldung deshalb zu machen, damit wegen einstweiliger Entfernung oder wenigstens gehöriger Sicherstellung der Laterne das Nöthige geschehen kann. Diejenigen Hausbesitzer, welche dem zuwiderhandeln, werden für alle durch diese Unterlassung entstandenen Schäden an Laternen u. s. w. verantwortlich gemacht. Bef. v. 27. Aug. 1860.

62. Vorgekommene Unfälle haben den Rath veranlaßt, zu gehöriger Vorsicht beim Aufstellen, Benutzen und Beseitigen von Baugerüsten hierdurch eindringlichst anzumahnen. Namentlich werden Baugewerken, Baupolirer und Bauunternehmer, sowie sonst alle, welche bei irgend einem Bau beschäftigt sind, veranlaßt, darauf zu sehen, daß die Baugerüste nicht übermäßig belastet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; auch versteht es sich von selbst, daß Jeder, welcher erweislich an irgend einem deshalb vorkommenden Unglücksfall Schuld hat, nach Befinden criminalrechtlicher Verantwortlichkeit ausgesetzt ist. Bef. v. 9. Octbr. 1862.

63. Es sind vielfach Klagen laut geworden, daß bei Abtragung von Häusern durch Herabwerfen von Schutt auf die Straße ein für den Verkehr auf den Straßen und für die Nachbarschaft höchst lästiger Staub erzeugt werde. Unter Bezugnahme auf §. 13 der Bauordnung hat der Rath dieses Herabwerfen von Bauschutt auf die Straße und das Ablagern von Schutt auf derselben untersagt. Der Schutt ist hinabzutragen oder im Innern der Gebäude in Schloten herabzulassen. Zuwiderhandlungen werden nach §. 127 der Bauordnung zu ahnden sein. Bef. v. 13. Mai 1865.

64. Einzelne Besitzer von Theilen des Raßbergabhanges haben ohne vorgängige Anzeige beim Rath Abgrabungen am Abhange und Einbauten in den Berg hinein vorgenommen und in einer Weise ausgeführt, welche nicht nur die Sicherheit derer, welche über dem Abhange und an dessen Fuße zu verkehren